

chen Inhalt und welche Tragweite dies hat, lassen sich dem Gutachten nicht entnehmen. Nicht ausreichend hierfür ist die Mitteilung der Befundtatsache seitens der Gutachterin, die Mutter des Bekl habe ihr berichtet, die Erblasserin habe bereits Anfang 1999 recht hilflos gewirkt, sei sehr vergesslich gewesen und habe sich nur noch schlecht versorgen können. Dies mögen zwar Umstände sein, die gegebenenfalls die Einrichtung einer Betreuung gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB rechtfertigen. Den Schluss auf eine darüber hinausgehende Testierunfähigkeit erlauben sie indessen nicht (zur grundsätzlichen Unmaßgeblichkeit der Einrichtung einer Betreuung für die Testierfähigkeit vgl. OLG Frankfurt, BayObLG, a.a.O.).

Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass die Erblasserin am 31.5.1999 das AG G. aufsuchte, um ihre bisherigen Testamente aus der amtlichen Verwahrung zu nehmen. Durch die Rechtspflegerin ist hierzu vermerkt ...: „Die Erschienenene war, wie die mit ihr geführte Unterhaltung ergab, testierfähig.“ Ferner heißt es im Vorspann des notariellen Testamentes vom 29.6.1999 ...: „Die Erschienenene ist, wie ich, die Notarin, mich durch ein mit ihr geführtes längeres Gespräch überzeugte, voll geschäftsfähig.“ Zwar handelt es sich weder bei einer Rechtspflegerin noch bei einer Notarin um medizinisch geschultes Fachpersonal, das alleine zu beurteilen in der Lage ist, ob eine gesundheitliche Störung vorliegt, die die Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes ausschließt. Indessen kann bei einer Altersdemenz nur auf Grund des Gesamtverhaltens und des Gesamtbildes der Persönlichkeit zur Zeit der Testamentserrichtung beurteilt werden, ob der Erblasser Inhalt und Reichweite seiner letztwilligen Verfügung noch beurteilen und hiernach handeln konnte (OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 1064, 1065; BayObLG FamRZ 1997, 1511, 1512). Bei dieser Beurteilung können auch die Wahrnehmungen der Notarin und der Rechtspflegerin von Bedeutung sein.

Kein hinreichender Anhaltspunkt für eine Testierunfähigkeit der Erblasserin stellt schließlich der schlichte Umstand dar, dass die Erblasserin den familienfremden und ihr erst seit einiger Zeit vor Testamentserrichtung bekannten Bekl zum Erben eingesetzt hat und nicht den Kl als ihren Sohn. Zunächst folgt schon aus der grundgesetzlich garantierten Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG), dass der Erblasser eine Erbeinsetzung nach seinem freien Willen vornehmen kann und hierfür weder vernünftige noch von Dritten nachvollziehbare Gründe erforderlich sind (vgl. OLG Frankfurt/M. FamRZ 1996, 635, 636). Hinzu kommt, dass die Erblasserin – wie sich aus dem Bericht der Ärztin für Psychiatrie ... ergibt – durch die Familie des Bekl versorgt wurde, in diese integriert schien und recht zufrieden wirkte ...

Dem weiteren Vortrag des Kl, der Bekl und seine Familie hätten die Erblasserin bei Abfassung des Testamentes getäuscht, fehlt schließlich die hinreichende Substanz. Es ist nicht ersichtlich, durch welche konkreten Täuschungshandlungen die Erblasserin von dem Bekl zur Errichtung des Testamentes veranlasst worden sein soll. Entsprechend geht auch die am 18.11.2002 gegenüber dem Nachlassgericht erklärte Testamentsanfechtung ins Leere.

2. Aus den oben genannten Gründen bestehen ebenso wenig hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Erblasserin bei Abschluss des Mietvertrages vom 1.5.1999 mit dem Bekl geschäftsunfähig gewesen (§ 104 Nr. 2, § 105 Abs. 2 BGB) oder täuschungsbedingt zum Abschluss dieses Vertrages veranlasst worden wäre. Auch für eine Sittenwidrigkeit dieses Vertrages ist nichts ersichtlich, selbst wenn der vereinbarte Mietzins deutlich unter dem ortsüblichen gelegen haben sollte. Schließlich fehlt dem Kl insoweit ohnehin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit des Mietvertrages (§ 256 Abs. 1 ZPO), da nicht ersichtlich ist, dass er die Erblasserin beerbt hat und deshalb Rechte

gegenüber dem Bekl wegen des Mietgrundstücks geltend machen könnte.

Rechtsprechung kompakt

Wegen der zahlreichen in diesem Heft veröffentlichten Entscheidungen entfällt dieses Mal die Rubrik „Rechtsprechung kompakt“.

Es soll aber mitgeteilt werden, dass die in FF 2003, 70 unter „Rechtsprechung kompakt“ zu „Aktuelles zum Versorgungsausgleich“ angeführten Beschlüsse des OLG Bamberg und des OLG Frankfurt/M., in denen die Rechtsbeschwerde zugelassen worden war, rechtskräftig sind.

Richter am AG a.D. *Dieter Miesen*

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Brambring, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 5. Aufl. 2003, 188 Seiten, 18 €, C. H. Beck Verlag

Frank, Erbrecht, 2. Aufl. 2003, 17,50 €, C. H. Beck Verlag
Garbe, Antragserwiderung und Klageerwiderung in Ehe- und Familiensachen, 3. Aufl. 2003, 400 Seiten, 86 €

Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Aufl. 2003, 465 Seiten, NJW-Schriftenreihe, 46 €, C. H. Beck Verlag

Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, 2.093 Seiten, 128 €, C. H. Beck Verlag

Kerscher/Tanck/Krug, Der erbrechtliche Unterhalt, 3. Aufl. 2003, 1.088 Seiten, 89 €, Deutscher AnwaltVerlag

Offermann-Burkhardt, Anwaltspraxis – Fachanwalt werden und bleiben, 2003, 215 Seiten, 34,80 €, Dr. Otto Schmidt Verlag

Peter/Kummer, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, 2003, 360 Seiten, 42 €, NJW-Schriftenreihe, C. H. Beck Verlag

Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 2003, 1.309 Seiten, 98 €, C. H. Beck Verlag

Proksch, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2003, 416 Seiten, 45 €, Bundesanzeiger Verlag

Reinecke, Lexikon des Unterhaltsrechts, 2003, rd. 500 Seiten, mit CD-ROM, ca. 69 €, ZAP-Verlag

Scheffen/Padey, Schadensersatz bei Unfällen mit Minderjährigen, 2. Aufl. 2003, 581 Seiten, NJW-Schriftenreihe, 45 €, C. H. Beck Verlag

Schwab, Familienrecht, Reihe „Prüfe dein Wissen“, 10. Aufl. 2003, 220 Seiten, 15 €, C. H. Beck Verlag

Schwoloff, Die Unterhaltsberechnung, 29 €, Luchterhand Verlag

Soyka, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts, 2. Aufl. 2003, 49,80 €, Erich Schmidt Verlag

Viefhues, Fehlerquellen im familiengerichtlichen Verfahren, 2003, rd. 300 Seiten, ca. 49 €, ZAP-Verlag

Weinreich/Klein, Kompaktcommentar Familienrecht 2003, 2.328 Seiten, 98 €, Luchterhand Verlag

Wellenhofer-Klein, Die eingetragene Lebenspartnerschaft 2003, 209 Seiten, 24 €, C. H. Beck-Verlag

Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 12, 14. Deutscher Familiengerichtstag vom 12.–15.9.2001 in Brühl, Gieseking Verlag